

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 30.

Stettin, den 28. November 1933

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 193.) Arbeitstagung für Innere Mission in Stralsund am 8. Dezember 1933. — (Nr. 199.) Urkunde, betreffend Veränderung von Pfarrsprengeln. — (Nr. 200.) Arternachweis für Mitglieder der Deutschen Adels-genossenschaft. — (Nr. 201.) Errichtung eines volksmissionarischen Amtes in der Provinz Pommern. — (Nr. 202.) Auszug aus dem Merkblatt des Centralausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zum Winterhilfswert vom 21. November 1933. — (Nr. 203.) Weichente. — (Nr. 204.) Material zum liturgischen Gottesdienst am 2. Advent 1933. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. November 1933.

(Nr. 198.) Arbeitstagung für Innere Mission in Stralsund am 8. Dezember 1933.

Der Provinzialverein für Innere Mission veranstaltet am Freitag, dem 8. Dezember 1933 im Schwesternhaus der Pommerschen Frauenhilfe in Stralsund, Gr. Parower Straße 42, eine Arbeitstagung für Westpommern, insonderheit für die Kirchenkreise Barth, Stralsund, Garz a. Rg., Bergen a. Rg., Franzburg, Grimmen, Demmin, Treptow a. d. Toll., Greifswald-Stadt, Greifswald-Land, Anklam, Wolgast, Uckermünde und Pasewalk.

Tagesordnung:

- 11 Uhr: Eröffnung: Bischof Thom.
Überreichung von Liebesgaben.
Vortrag: Welche besonderen Aufgaben stellt die gegenwärtige Lage der Inneren Mission an ihre Mitarbeiter und Freunde? Pastor Langkutsch, Stettin.
Aussprache.
- 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Schwesternheimathaus.
Hierauf: Fortsetzung der Verhandlungen.
Vortrag: Die Volksmission in Pommern. Pastor von Noon. — Aussprache.
Vortrag: Das Männerwerk der deutschen evangelischen Kirche. Dr. Jagow, Berlin, Referent bei der Reichskirchenregierung.
- 6½ Uhr: Gemeinsames Abendessen im Schwesternheimathaus.
- 8 Uhr: Evangelische Rundgebung in der Nikolaitirche:
1. Begrüßung des Bischofs durch Superintendent Schumacher,
2. Grußwort des Bischofs,
3. „Evangelische Männer an die Front!“ Dr. Jagow, Berlin.
Gesänge des Kirchenchors von St. Nikolai.

Anmeldungen zum gemeinsamen Mittagessen und Abendessen und für Unterkunft im Heimathaus bis zum 5. Dezember an Superintendent Schumacher, Stralsund, Mönchstraße 5, erbeten. Der Preis für Mittag- und Abendessen zusammen beträgt 2,— RM.

Zu der Tagung sind alle Freunde und Mitarbeiter der Inneren Mission herzlich eingeladen.

Die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte des die der oben genannten Kirchenkreise umfassenden Arbeitskreises weisen wir auf die Tagung unter warmer Empfehlung hin. Insbesondere ist es erforderlich, daß sämtliche Synodalagenten für Innere Mission der genannten Kirchenkreise an der Arbeitstagung teilnehmen.

Tab. VI. Nr. 3662.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. November 1933.

(Nr. 199.) Urkunde, betreffend Veränderung von Pfarrsprengeln.

Gemäß Artikel 46 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 59) wird nach Anhörung der Beteiligten auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenrates vom 27./28. April 1933 hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die bisherige pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Blumberg mit den evangelischen Kirchengemeinden Repplin, Cremzow und Brallentin wird gelöst.

§ 2.

Die evangelische Kirchengemeinde Blumberg, Kirchenkreis Werben, wird mit den evangelischen Kirchengemeinden desselben Kirchenkreises Collin und Strebellow unter dem Pfarramt in Collin verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt rückwirkend vom 1. April 1932 ab in Kraft.

Stettin, den 26. Oktober 1933.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez.: D. W a h n.

Lgb. IV. Nr. 1149.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 26. Oktober 1933 vom Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der evangelischen Kirchengemeinde Blumberg aus dem Pfarrsprengel Repplin, Kirchenkreis Werben, in den Pfarrsprengel Collin, Kirchenkreis Werben, sämtlich zum politischen Kreis Pyritz gehörig, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 3. November 1933.

Der Regierungspräsident.

Abteilung für Kirchen und Schulen.

Im Auftrage:

gez.: v o n B o r d e.

(L. S.)

II. B. 8. Kirche Blumberg.

Lgb. IV. Nr. 1283.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1933.

(Nr. 200.) Ariernachweis für Mitglieder der Deutschen Adelsgenossenschaft.

Die Deutsche Adelsgenossenschaft ist in folgender Angelegenheit bei uns vorstellig geworden: Die Genossenschaft ist gehalten, für ihre Mitglieder zum Zwecke der Eintragung in die „Liste des reinblütigen deutschen Adels“ den Ariernachweis bis zum Jahre 1750 zu fordern.

Da sich ihre Mitglieder vielfach aus verarmten Kreisen des deutschen Adels zusammensetzen, bittet sie uns, für die Auskunfterteilung aus den Kirchenbüchern auch über die Großeltern hinaus bis zum Jahre 1750 möglichst herabgesetzte und einheitliche Sätze festzulegen. Sie schlägt vor, für eine Auskunft über eine bestimmt bezeichnete Person unter zeitlich genauer Angabe der Eintragung eine Gebühr von 1,— RM., für die Fälle, wo solche Angaben fehlen und demzufolge zeitraubende Nachforschungen erforderlich sind, eine Gebühr von 1,— RM. pro Stunde zu erheben.

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats ersuchen wir die Pfarrämter, bei vorkommenden Fällen nach Möglichkeit dieser Bitte zu entsprechen.

Lgb. VI. Nr. 3635.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. November 1933.

(Nr. 201.) Errichtung eines volksmissionarischen Amtes in der Kirchenprovinz Pommern.

Durch Beschluß des Provinzialkirchenrats ist für die Kirchenprovinz Pommern ein volksmissionarisches Amt errichtet und bis auf weiteres mit dem Pastor von Roön besetzt worden. Das Büro desselben befindet sich in Stettin, Kronprinzenstr. 30 I.

Wir veranlassen die Herren Superintendenten, Superintendenten-Vertreter und Geistlichen der Kirchenprovinz, dem volkskommissionarischen Amt umgehend zu melden, wann eine Volksmissionswoche oder Halbwoche von ihnen für ihre Gemeinden gewünscht wird. Grundsatz soll sein: Jeder Gemeinde ihre Volksmission!

Bereits beabsichtigte volksmissionarische Veranstaltungen sind unter Angabe von Art, Zeit, Rednern und Themen gleichfalls der angegebenen Stelle zu melden, auch wenn sie von freien Organisationen (Gemeinschaften und dergl.) veranstaltet werden.

In Zukunft ist diese Meldung vor Ansetzung der betreffenden Veranstaltung zu erstatten.

Endlich veranlassen wir die Herren Superintendenten und Superintendenten-Vertreter, dem volksmissionarischen Amt alle Pfarrer und Nichtpfarrer ihres Kirchenkreises namhaft zu machen, die sich zur volksmissionarischen Arbeit im eigenen Kirchenkreise auch für Außenarbeit eignen. Auch Meldungen von ihnen bekannten rednerischen Kräften außerhalb der Kirchenprovinz sowie von Anregungen jeder Art für die volksmissionarische Arbeit, Themen und dergl. sind erwünscht.

Lgb. VI. Nr. 3672.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. November 1933.

(Nr. 202.) Auszug aus dem Merkblatt des Centralausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zum Winterhilfswerk vom 21. November 1933.

Selbständigkeit der Inneren Mission außerhalb des WSW.

Der Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche ist von den zuständigen Ministerien, dem Reichsarbeitsministerium und dem Reichsinnenministerium als gleichberechtigter Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannt (Erlaß vom 25. Juli 1933 II B Nr. 7136/33 und II B 5400/22. 7.). Das bedeutet, daß die dem Centralausschuß angeschlossenen Verbände und Einrichtungen in selbständiger Weise ihre Arbeit neben den anderen Verbänden, auch neben der NS-Wohlfahrt, fortführen. Übergriffe (Einkassierungen, Forderungen an Vereine zur Abgabe eines bestimmten Beitrages je Mitglied und Monat für das WSW., Beschlagnahme von Vereinsvermögen und Kassenbeständen, von Handarbeiten und sonstigen angefertigten Gegenständen) seitens der NS-Wohlfahrt sind nicht im Sinne des Reichswalters der NSW. Hierüber liegt eine eindeutige Äußerung des Reichswalters der NSW. vor, die auf Wunsch von dem Centralausschuß übersandt wird.

Einrichtungen der Inneren Mission, die sich dem WSW. zur Verfügung stellen (Küchen, Nähstuben usw.), gehen damit nicht in den Besitz des WSW. oder der NSW. über, sondern behalten ihren bisherigen evangelischen Träger.

Vereinbarung zwischen dem C. A. und dem Reichsführer des WSW.

Für die selbständige Arbeit der Verbände und Einrichtungen der Inneren Mission ist am 2. Oktober nachstehende Vereinbarung zwischen dem Reichsführer des WSW. und dem Centralausschuß für Innere Mission getroffen worden:

**„Der Reichsführer des Winterhilfswerkes
des deutschen Volkes
1933/34**

NS-Wohlfahrt.

An

den Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche

Berlin-Dahlem.

Berlin NW., den 2. Oktober 1933
Reichstag, Portal 2.

Auf Grund der heutigen Besprechung mit Herrn Pastor Engelmann treffe ich folgende Vereinbarung mit Ihnen:

1. Den Verbänden und der Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege sind die gewohnten und in den Vorjahren üblichen Herbstsammlungen für ihre Einrichtungen und Anstalten genehmigt.

Den Anstalten und Einrichtungen, die bisher im wesentlichen durch Spendenaufkommen unterhalten sind, muß die Möglichkeit zur Spendensammlung auch außerhalb des Winterhilfswerks gegeben werden, damit diese für die Wohlfahrt notwendigen Betriebe nicht in ihrer Existenz bedroht werden. Die Einzelheiten sind vom Gauführer des WSW. im Einvernehmen mit diesen Einrichtungen zu regeln.

2. Die für die Armenfürsorge in den Gemeinden bestehenden gemeindlichen Einrichtungen, wie z. B. Schwesternstationen, Gemeindevereine, Frauenhilfen und dergleichen ziehen ihre Beiträge in der bisher üblichen Form ein, um ihre Arbeit auch in diesem Winter durchführen zu können. Die Verteilung der Spenden erfolgt unter Mitwirkung des in dem Ausschuß befindlichen Vertreters der Kirche oder der Inneren Mission durch die Verteilungsstellen des WSW. Die obengenannten gemeindlichen Stellen übermitteln die Gaben des WSW. an die von ihnen betreuten Hilfsbedürftigen.

3. Sammlungen, die von den Kirchenbehörden oder von dem einzelnen Pfarrer bei Gottesdiensten oder sonst im Kirchenraum angeordnet sind, werden von dem allgemeinen Sammelverbot nicht berührt.

4. Ich betone ausdrücklich, daß die Zusammenarbeit der Verbände im WSW. die Selbständigkeit der kirchlichen Vereine und Einrichtungen nicht ändert und keineswegs für die diesen Vereinen und Verbänden angehörigen Mitglieder den Beitritt zur NS-Volkswohlfahrt erforderlich macht.

Heil Hitler!

gez.: Silgenfeldt,
Reichsführer des WSW.

Es ist der Sinn dieser Vereinbarung, daß die Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission erhalten bleiben und daß den Einrichtungen, von denen man eine zusätzliche Leistung verlangt, die gewissermaßen eine Entlastung der Winterhilfe bedeutet, auch Gelegenheit gegeben werden muß, Mittel dafür zu beschaffen.

Verteilung der Spenden.

Der Satz aus dem Absatz 2 der Vereinbarung vom 2. Oktober 1933, der zum Ausdruck bringt, daß die Verteilung der Spenden durch die Verteilungsstelle des WSW. geschehen muß, hat den Zweck, Doppelunterstützungen zu vermeiden und soll nicht bedeuten, daß die gesammelten Spenden der Verteilungsstelle des WSW. ausgehändigt werden müssen. Um den gewünschten Zweck zu erreichen, wird es im allgemeinen genügen, dem WSW. ein Verzeichnis der Empfänger mit der Angabe der Spende einzureichen.

Mittelbeschaffung für die gemeindliche Armenpflege der Kirchengemeinden.

Die gemeindliche Armenpflege der Kirchengemeinden darf weiter ausgeübt werden. Hierzu gehört die Betreuung von Hilfsbedürftigen durch die Evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsdienste, durch Gemeindepflegestationen, Gemeindehilfsvereine, Vereine zur Erhaltung von Kindergärten und Kinderschulen, durch die Evangelische Frauenhilfe und durch andere evangelische Frauenverbände. Zur Mittelbeschaffung dürfen freiwillige Spenden von Mitgliedern und Freunden, die bereits bisher in Beziehung zu der betreffenden Einrichtung gestanden haben und durch Tradition als Freundeskreis gekennzeichnet sind, entgegengenommen werden. Ebenso sind Mitgliederwerbungen erlaubt.

Zu der Form der Einziehung von Beiträgen gehört auch die Veranstaltung von Basaren, Verkäufe von Handarbeiten, Lebensmitteln und dergl. Die zum Verkauf gelangenden Gegenstände dürfen nicht durch Listensammlungen von Haus zu Haus ausgebracht werden, sondern müssen freiwillige Spenden von den bisherigen Gebern sein.

Kirchliche Sammlungen.

Ohne jede Einschränkung sind weiterhin erlaubt alle Sammlungen, die im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung vorgenommen werden. Es ist hierbei gleichgültig, ob es sich um Geld-, Naturalien- oder sonstige Sachspenden handelt. (Vergl. Abs. 3 des Runderlasses des Preuß. Staatskommissars vom 30. Oktober 1933.)

Wihnachtsammlungen.

Hierzu geben wir das Rundschreiben Nr. 58 der Reichsführung des WSW. vom 13. November dieses Jahres im Wortlaut wieder:

**Winterhilfswerk
des deutschen Volkes 1933/34.**
Der Reichsführer:

Berlin NW., den 13. November 1933.
Reichstag, Portal 2.
Fernsprecher: A I 0025, 7131.

An alle Gauleiter der NSDAP.
" " Landespropagandastellen.
" " Landes- und Gauführer des WSW.
" " Gaushatzmeister der NSDAP.
" " Kreis- und Ortsgruppenführer des WSW.

Rundschreiben Nr. 58.

Betr. Sammlungen für Weihnachtsfeiern.

Wegen der besonderen Bedeutung, die das Weihnachtsfest im deutschen Volksleben hat, soll den karitativen Vereinen und Anstalten sowie den kameradschaftlichen, sportlichen und geselligen Vereinigungen auch in diesem Jahre die Möglichkeit gegeben sein, Weihnachtsfeiern zu veranstalten.

Die hierfür erforderlichen Mittel dürfen weder durch öffentliche Sammlungen von Haus zu Haus, noch durch öffentliche Aufrufe oder durch Versendung von Bittbriefen beschafft werden. Die Kosten sind aus Mitteln der veranstaltenden Organisationen (Beiträge von Mitgliedern, sonstige Vereinsvermögen, Reste früherer Sammlungen) zu bestreiten. Lediglich den Anstalten der geschlossenen und halboffenen Fürsorge ist es gestattet, in der Zeit vom 5. bis einschließlich 11. Dezember Bittbriefe an die ihnen nahestehenden Kreise zu versenden. Ein Belegexemplar dieser Bittbriefe muß bis zum 1. Dezember im Besitze der Reichsführung des WSW., Berlin NW, Reichstag, sein. Der Versand von Bittbriefen als Beilage in Tageszeitungen ist untersagt.

Die Mittelbeschaffung auf dem Wege der Kollekten innerhalb von kirchlichen Räumen oder im unmittelbaren Anschluß an Kirchenveranstaltungen wird hierdurch nicht berührt.

Die örtlichen Führer des WSW. sind angehalten, selbst im Rahmen der Möglichkeit Weihnachtsfeiern mit Bescherungen zu veranstalten. Zu diesen Weihnachtsfeiern sind die Arbeitsgemeinschaften des WSW., insbesondere die Geistlichen beider Konfessionen, heranzuziehen.

Heil Hitler!

Silgenfeldt,
Reichsführer des WSW.

Vorstehenden Auszug aus dem Merkblatt bringen wir hierdurch zur Kenntnis.

Egb. VI. Nr. 3688.

(Nr. 203.) Geschenke.

Der Kirchengemeinde W u s s o w, Kreis Randow, wurde von dem dortigen Kirchen- und Patronsältesten Herrn Otto H o l d o r f und seiner Ehefrau eine Glocke im Werte von 619,— RM, dazu die Transport- und Montagekosten geschenkt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. November 1933.

(Nr. 204.) Material zum liturgischen Gottesdienst am 2. Advent 1933.

In Verfolg der im Amtsblatt unter Nr. 29 mitgeteilten Verfügung der Reichskirchenregierung bezügl. Volksmission geben wir für die hiermit angeordnete liturgische Andacht am 2. Advents-sonntag folgenden, vom Volksmissionsamt des Bistums Cammin zusammengestellten Entwurf: Gemeinde: 5 neues Gesangbuch Vers 1, 3, 4.

Pfarrer spricht ohne Textangabe bzw. verliest Jesaias 60, 1, Johannes 8, 12 und 12, 35 und 36.

G. Lied 10 Vers 4

Pf. Jesaias 9, 1—2 bis „groß seine Freude“

G. 7 Vers 1, 4, 9

Pf. Lukas 1, 78 bis „hat uns besucht“

G. 6 Vers 1—4

Pf. Lukas 1, 76 und 77

G. 3 Vers 1, 2, 4, 5

Pf. Johannes 1, 4 und 5

G. 581 Vers 2

Pf. Johannes 1, 6—18

G. 1 Vers 1—3

Pf. kurze Ansprache, Gebet

Änderungen bleiben den Herren Geistlichen überlassen. Es empfiehlt sich auch, die Weissagung und Sprüche von Kindern einzeln oder im Sprechchor sagen zu lassen, desgleichen Kinder- oder andere Chöre einzuschalten. Für einen Kinderchor eignet sich Lied 531 Vers 1—3, zum Sprechchor 343 1—5 bzw. 532.

Daß der Pfarrer in seiner Ansprache an den politischen Advent 1933 anknüpft, ist nahelegend.

Tgb. VI Nr. 3700.

G. 1 Vers 5

Pf. Johannes 3 Vers 16

G. 16 Vers 1 und 3 oder 5 Vers 10.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Ernst Treichel zum Hilfsprediger in Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, am 8. Oktober 1933; Paul Brunner zum Hilfsprediger in Grummin, Kirchenkreis Ugedom, Gustav Scharf zum Hilfsprediger in Poseritz, Kirchenkreis Garz a. R., Helmut Schwarz zum Hilfsprediger in Giewitz, Kirchenkreis Loitz am 22. Oktober 1933.

2. Dank und Anerkennung

des Evangelischen Konsistoriums für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste ist anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältesten- bzw. Gemeindeverordnetenamte ausgesprochen worden: Kapitän Rudolf Scharnberg und Fuhrmann Heinrich Ehler, beide in Prerow wohnhaft.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die patronatsfreie Pfarrstelle Goddentow, Kirchenkreis Lauenburg, ist durch Todesfall des Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Stelleninhaber muß sich etwaige Verlegung des Pfarrsitzes gefallen lassen. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600,— RM gezahlt. Bewerbungen sind an die Besitzer der Rittergüter Groß Damerkow, Chmelenz, Klein und Groß Boshpol zu richten.
- b) Die bisherige 3. Pfarrstelle zu Gollnow, Kirchenkreis Gollnow, staatlichen Patronats, wird voraussichtlich wegen anderweitiger Berufung des Stelleninhabers frei und ist alsdann sogleich durch die Kirchenbehörde wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Mietwohnung stellt die Kirchengemeinde. Bewerbungen sind dem Evangelischen Konsistorium einzureichen.
- c) Die Pfarrstelle Klausshagen, Kirchenkreis Labes, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- d) Die bisherige dritte Pfarrstelle an der Kirchengemeinde St. Jakobi-Heilgeist, Ostsprenkel, in Stralsund, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind durch die Hand des Herrn Superintendenten in Stralsund an den Gemeindefkirchenrat der St. Jakobi-Kirchengemeinde in Stralsund zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Karl Alberts „Der Deutschen Christus“. Ein klärender Versuch. 164 Seiten. Preis 3,50 RM, gebunden 4,50 RM.

Fr. W. Schmidt „Sterilisation und Euthanasie“. Ein Beitrag zur angewandten christlichen Ethik. 26 Seiten. Preis 0,80 RM. Verlagsbuchhandlung C. Bertelsmann in Gütersloh.

Notiz.

Otto Heinecke, Stettin, Elisabethstraße 20, Versorgungsamtwärter, 36 Jahre alt, sucht Stellung als Küster.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m. b. H. in Stettin. — Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.